

Nur für den Dienstgebrauch!

Dies ist ein geheimer Gegenstand im Sinne des § 88 R. St. G. B. in der Fassung vom 24. April 1934. Mißbrauch wird nach den Bestimmungen dieses Gesetzes bestraft, sofern nicht andere Strafbestimmungen in Frage kommen.

Allgemeine Heeresmitteilungen

Herausgegeben vom Oberkommando des Heeres

Bestellungen bei der Post und Kauf von Einzelnummern im Buchhandel sind ausgeschlossen. Die H. M. werden nur an Heeresdienststellen geliefert; sie sind nach H. Dv. 99 zu behandeln. Erscheinungsweise: 7. u. 21. j. Mts. Schriftleitung und Verlag: Oberkommando des Heeres, Abt. Heerwesen Schriftleitung, Berlin W 35, Luisenwälder 6—8. Druck: Reichsdruckerei, Berlin SW 68

8. Jahrgang

Berlin, den 7. Juli 1941

18. Ausgabe

Inhalt: Erfahranforderung für erkrankte oder verwundete Offiziere. S. 355. — Beförderungen von Offizieren (d. V.) des neuen Heeres (nicht Offiziere a. D., d. V. a. D. einschl. z. V.). S. 355. — Heeresflakartillerie. S. 355. — Disziplinarstrafgewalt für die Leiter der Heeresversuchsstellen Heeres- und Mitterf. 356. — Verrechnung einzeln reisender deutscher Wehrmachtangehöriger im italienischen Machtbereich. S. 356. — Geldabfindung für Selbstverpfleger in Italien. S. 357. — Geldabfindung zur Selbstverpflegung in Finnland. S. 357. — Ortsklasseneinteilung. S. 357. — Mitbenutzung von Feldpostnummern. S. 357. — Trageweise der Feldbluse. S. 357. — Ausstattung der Kradschützen-Einheiten des Feldheeres mit Koppeltraggestell für Inf. S. 357. — Gepäckerleichterung der Kavallerie. S. 358. — Heeresmusikschule Frankfurt a. Main. S. 358. — Neugliederung beim Kommando der Artillerieschule. S. 358. — Einstellung von Volksdeutschen in die Wehrmacht. S. 358. — Einstellung Freiwilliger aus artverwandten nordischen Völkern in die deutsche Wehrmacht. S. 359. — Kriegsauszeichnungen verbündeter und befreundeter Staaten. S. 359. — Manneszucht außerhalb der geschlossenen Truppe. S. 359. — Kraftfahrtsfälle in Ungarn. S. 359. — Ortsklasseneinteilung. S. 360. — Schirmmeister (P). S. 361. — 1. Mun.-Ausstattung 7,5 cm Kw. R. S. 361. — Kriegsausstattungs-nachweisung (Heer) Nr. 151 c. S. 361. — Vernichten von Rauchrohren alter Fertigung. S. 361. — Vernichten von Handgranatenblindgängern. S. 361. — Zielflangerät für V. u. E.-Züge. S. 362. — f. 10 cm R. 18 und f. 8. 5. 18. S. 362. — Kennzeichnung der Kartuschen mit verschiedenen Ladungsaufbauten bei dem 21 cm Mör. 18. S. 362. — Munition für Grundstufenschießen der Geschütze der Artillerie. S. 362. — Gehörmuscheln für die Bedienung der Pak. S. 362. — Sondergasmasken (Gasmasken für ungewöhnliche Gesichtgröße und -form). S. 363. — Jagdwaffen aus den besetzten Gebieten. S. 363. — Füllgerät. S. 363. — Wehrmachtbeamte d. V. und a. R. als Kantinenpächter. S. 363. — Gütertransport auf Kraftwagen. S. 363. — Umzugs-genehmigung bei Dienstleistung in der Unterfeinmarkt und in der Krain. S. 363. — Bewilligung von Bettwäsche, Handtüchern und Unterkunftdecken an Arbeiter in der Rüstungsindustrie. S. 363. — Ausschließung von Firmen. S. 364. — Warnung vor einer Firma. S. 364. — Wiedergulassung von Firmen. S. 364. — Ergänzungen zu R. St. N. und R. A. N. S. 364. — Änderung einer Druckvorschrift. S. 369. — Neuausgabe, Nachdruck und Außerkrafttreten von waffentechnischen D.-Vorschriften. S. 369. — Nachdruck vergriffener Vorschriften und Deckblätter. S. 369. — Ausgabe von Deckblättern. S. 370.

Kraftfahrtechnischer Anhang S. 21—23.

666. Erfahranforderung für erkrankte oder verwundete Offiziere.

In der H. Dv. 75 (Bestimmungen für die Erhaltung des Heeres im Kriegszustand) ist der Abschnitt 9 Nr. 79 wie folgt zu ergänzen:

Erfah für erkrankte oder verwundete Offiziere ist nur anzufordern, wenn

- a) feststeht, daß die Wiederherstellung der Dienstfähigkeit länger als 4 Wochen dauert, oder
- b) der ausgefallene Offizier vor Ablauf von 4 Wochen wegen Felddienstuntauglichkeit zum Ersatztruppenteil versetzt worden ist,
- c) der ausgefallene Offizier durch einen anderen Offizier seines Truppenteils nicht ersetzt werden kann (z. B. Kommandeure).

D. R. S., 25. 6. 41

— 1428/41 — PA (Z) Ia.

667. Beförderungen von Offizieren (d. V.) des neuen Heeres (nicht Offiziere a. D., d. V. a. D. einschl. z. V.).

— S. M. 1941 Nr. 309 —

Abschn. A Ziff. 1 c der Bezugsverfügung ist durch nachstehende Fassung zu ersetzen:

Zur Beförderung zum Oberleutnant können vorgeschlagen werden:

„Leutnante mit einem R. D. A. bis 1. 7. 1939 einschließlich (bisher 1. 4. 1939), wenn sie als Beobachter bei der Luftwaffe eingesetzt sind und somit zum fliegenden Personal gehören.“

D. R. S., 3. 7. 41

— 1230/41 — Ag P 1/6. Abl. (a).

668. Heeresflakartillerie.

Für die Betreuung der Heeresflakartillerie tritt ab 15. 6. folgende Regelung in Kraft:

I.

1. Der Höhere Art. Offz. für die Heeresflakartillerie erhält die Bezeichnung „Inspekteur der Heeresflakartillerie“.

2. Er wird dem Inspekteur der Artillerie unterstellt.

3. Im Rahmen der ihm vom Inspekteur der Artillerie zu übertragenden Befugnisse obliegen ihm folgende Aufgaben:

- a) Er überwacht die Ausbildung der Heeresflakart. Erf. Truppen und der dem Chef H. Rüst u. BdE unterstellten neuangestellten Heeresflak-Truppenteile im Einvernehmen mit den stellv. kommandierenden Generalen.

Hierzu hat er das Recht, im Rahmen der Befugnisse der Waffeninspektoren Besichtigungen abzuhalten.

- b) Er kann im Auftrage des Gen d Art beim Ob d H im Einvernehmen mit den zuständigen Abo. Behörden die Heeresflakart. Truppenteile des Feldheeres auffuchen und ihrem Dienst beizuwohnen.
- c) Er steht dem General der Artillerie beim Ob d H zur Auswertung von Kriegserfahrungen der Heeresflakart. sowie für die Ausarbeitung der taktischen Waffenvorschriften und Vermittlung der Kriegserfahrungen durch Weisungen und Merkblätter an die Truppe zur Verfügung.
- d) Er gibt Anregungen für die Weiterbildung des Offizier- und Unteroffizierkorps der Heeresflakartillerie in der Truppe.
- e) Er gibt Anregungen für die Abhaltung von Lehrgängen bei der Heeresflaklehrabteilung bzw. an der späteren Heeresflakart. Schule, für die Aufstellung von Lehrplänen, für die Handhabung des Lehrbetriebs sowie die Weiterbildung des Lehrpersonals.
Er steht dem Amtschef des Allgemeinen Heeresamtes für die Befichtigung des Lehrbetriebes zur Verfügung.
- f) Er hält Verbindung zum H PA bezüglich der Offz.-Stellenbesetzung.
- g) Er macht Vorschläge über Anlage und Ausbau der Schieß- und Übungsplätze für die Heeresflakart.
- h) Er führt die Verhandlungen mit der Luftwaffe bezüglich weiterer Hilfe bei der Ausbildung der S. Flak und der Bereitstellung von Gerät, soweit dieses von der Luftwaffe abzugeben ist.

II.

1. Der Sonderstab Heeresflakart. der In 4 wird aufgelöst.
2. Die waffenmäßige Betreuung der Heeresflakart. wird durch Chef H Rüst u. BdE AHA/In 4 wahrgenommen.
3. Im einzelnen obliegen Chef H Rüst u. BdE AHA/In 4 folgende Aufgaben:
 - a) Bearbeitung aller Organisationsfragen im Einvernehmen mit dem Inspekteur der Heeresflakart.,
 - b) Bearbeitung der Vorschriften, Weisungen und Merkblätter nach den Richtlinien des Gen d Art beim Ob d H bzw. in dessen Auftrag nach den Richtlinien des Insp. der Flakart.,
 - c) Neuaufstellungen, Ersatzangelegenheiten,
 - d) Bearbeitung der Stärke- und Ausrüstungsnachweisungen,
 - e) Munitionsangelegenheiten,
 - f) Geräteangelegenheiten: Übernahme der Geräte von der Luftwaffe, Neuausstattung, Entwicklung, Einführung und Beschaffung,
 - g) Haushalt, Rechnungs- und Verwaltungsangelegenheiten.

III.

Die Heeresflaklehr. Abt. bzw. die spätere Heeresflakart. Schule ist Chef H Rüst u. BdE AHA unterstellt. Sie wird die Befehle des Amtschefs des Allgemeinen Heeresamtes im allgemeinen durch die Artillerieabteilung (In 4) des Allgemeinen Heeresamtes erhalten.

Berlin, den 11. Juni 1941

von Brauchitsch.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 25. 6. 41
— 12785/41 g — AHA Ia (I).

669. Disziplinarstrafgewalt für die Leiter der Heeresversuchsstellen Heegese und Mitterfäll.

Der Leiter der Heeresversuchsstelle Heegese erhält die Disziplinarstrafgewalt eines nicht selbständigen Bataillonskommandeurs nach § 13 SDStD.

Der Leiter der Heeresversuchsstelle Mitterfäll erhält die Disziplinarstrafgewalt eines Kompaniechefs nach § 12 SDStD.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 26. 6. 41

14b
11557/41 AHA/Ag/H (Ia).

670. Betreuung einzeln reisender deutscher Wehrmachtangehöriger im italienischen Machtbereich.

Der deutsche General beim Hauptquartier der italienischen Wehrmacht — Mil. Att. in Rom — hat eine deutsche Wehrmachtauskunftsstelle in Rom sowie Frontleitstellen in Neapel und Messina eingerichtet und folgende Anordnungen dazu erlassen:

A.

1. Die deutsche Wehrmachtauskunftsstelle in Rom ist im Hotel »Nuova Roma« (Via Regina Giovanni di Bulgaria 3 — Tel.: 43 751) untergebracht.
2. Sämtliche in Rom ankommenden Offiziere, Unteroffiziere und Mannschaften der drei deutschen Wehrmachtteile haben sich umgehend nach ihrem Eintreffen bei der deutschen Wehrmachtauskunftsstelle Rom zu melden, die für ihre Unterbringung, Betreuung und Weiterleitung Sorge zu tragen hat.
3. Die deutsche Wehrmachtauskunftsstelle Rom schickt zu jedem in Rom (Hauptbahnhof) eintreffenden Zug ein Auffangkommando, welches Einzelreisende sammelt und geschlossen zum Hotel »Nuova Roma« führt.
4. Wehrmachtangehörige, die auf anderen Bahnhöfen Roms ankommen bzw. aus anderen Gründen von dem Auffangkommando der deutschen Wehrmachtauskunftsstelle Rom nicht erfasst werden, haben sich an den auf dem betr. Bahnhof befindlichen Amtswalter der NSDAP. zwecks Weiterleitung zu wenden oder sich selbständig zum Hotel »Nuova Roma« zu begeben.
5. Angehörige der deutschen Luftwaffe, die in Rom zwischenlanden bzw. auf dem Luftwege nach Rom kommen, haben sich ebenfalls sofort nach Ankunft bei der deutschen Wehrmachtauskunftsstelle Rom zu melden.
6. Ordnungsgemäß aus Deutschland nach Rom beurlaubte Wehrmachtangehörige haben sich nach wie vor außerdem bei ihrem Waffenattaché in Rom zu melden.

B.

1. In Neapel ist eine Frontleitstelle im Hotel »Terminus« und in Messina eine Nebenstelle im Hauptbahnhof eingerichtet worden.
2. Sämtliche in Neapel und Messina ankommenden Offiziere, Unteroffiziere und Mannschaften der drei deutschen Wehrmachtteile haben sich umgehend nach ihrem Eintreffen bei der betr. Frontleitstelle bzw. Nebenstelle zu melden, die für ihre Unterbringung, Betreuung und Weiterleitung Sorge zu tragen hat.
3. Die Frontleitstelle Neapel bzw. Nebenstelle Messina schickt zu jedem in den betr. Städten eintreffenden Zug ein Auffangkommando, welches Einzelreisende sammelt und geschlossen zu den Leitstellen führt.

C.

1. Es ist sämtlichen deutschen Wehrmachtangehörigen (Offizieren, Unteroffizieren und Mannschaften) untersagt, sich selbständig in Rom, Neapel oder Messina Quartier zu beschaffen. Die Hotels und Pensionen der Städte sind angewiesen, Angehörige der deutschen Wehrmacht, die nicht im Besitz eines Quartierscheines der deutschen Wehrmacht, auskunftsfähige Rom oder der deutschen Frontleitstelle bzw. Nebenstelle sind, abzuweisen.

2. Ausgenommen von dieser Bestimmung sind solche deutschen Wehrmachtangehörigen bzw. Wehrmachtkommissionen, die dienstlich zu einem in Rom ansässigen deutschen Wehrmachtstab bzw. Wehrmachtattaché kommandiert sind. Hierzu rechnen auch Kommissionen, die zu Besprechungen mit italienischen Dienststellen nach Rom kommen.

Die Unterbringung dieser hat direkt von der Dienststelle aus zu erfolgen, zu der die Kommandierung ausgesprochen ist.

Die Anmeldung dieser Wehrmachtangehörigen bzw. Wehrmachtkommissionen bei der Wehrmachtauskunftsstelle Rom hat durch die betr. deutsche Dienststelle in Rom zu erfolgen.

D.

Das deutsche Afrikakorps hat in Tripolis eine Frontleitstelle eingerichtet.

D. R. W., 17. 6. 41

— O 1374. 41 — Amt Ausl/Abw/Abt Abw III — (III C 5).

671. Geldabfindung für Selbstverpfleger in Italien.

Im Einvernehmen mit dem Reichsminister und Chef der Reichskanzlei wird die Geldabfindung für Selbstverpfleger in Italien mit Wirkung vom 1. 5. 1941 auf täglich 36.— Lire festgesetzt.

D. R. W., 10. 4. 41

60 d 21 AWA/W Allg (I a 2).
2312/41 II. Ang.

Bekanntgegeben.

Abschnitt IV, Ziffer 2 der Anlage 3 (Verwaltungsbestimmungen) zum Erlaß S. M. 1941 Nr. 84 ist mit entsprechendem Hinweis zu versehen.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 18. 6. 41
— 60 a — H Haush (V d).

672. Geldabfindung zur Selbstverpflegung in Finnland.

Die Geldabfindung beträgt für Finnland 80,4 Finnmark, nicht 72,— Finnmark, wie mit Erlaß D. R. W. Az. 60 d 21 AWA/W Allg (I a 2) Nr. 53/41 g. Kdos. vom 19. 6. 41 bekanntgegeben. Weitere Erhöhung ist nicht möglich. Alle über 80,4 Finnmark hinausgehenden Zahlungen sind sofort einzustellen.

D. R. W., 26. 6. 41

60 d 21 AWA/W Allg (I a 2).
3801/41

Bekanntgegeben.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 3. 7. 41
— 60 a — H Haush (V d).

673. Ortsklasseneinteilung.

Der Reichsminister der Finanzen
A 4541 — 8919 IV geh

Berlin, 13. 6. 1941.

Auf Grund des § 12 Abs. 3 des Besoldungsgesetzes vom 16. Dezember 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 349) — § 1 Abs. 2 des Gesetzes zur Anpassung des Ortsklassenverzeichnisses an die veränderten Verhältnisse vom 24. Mai 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 811) — wird der Heeresgutsbezirk Sillerleben, Reg.-Bez. Magdeburg, Kreis Saldensleben, mit Wirkung vom 1. April 1941 ab in die Ortsklasse C versetzt.

Das mit Schreiben vom 20. Januar 1941 — A 4541-18049 IV geh. 2. Ang. — mitgeteilte geheime Ortsklassenverzeichnis für militärische Anstalten im Großdeutschen Reich ändert sich wie folgt:

Auf Seite 5 ist unter Reg.-Bez. Magdeburg, Kreis Saldensleben, aufzunehmen:

»Sillerleben, Heeresgutsbezirk, C«.

Im Auftrag
Unterschrift.

Vorstehendes wird im Auszug bekanntgegeben und auf S. M. 1941 Nr. 423 hingewiesen.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 2. 7. 41.
— 60 b 12 Ortskl. — Z (III 4).

674. Mitbenutzung von Feldpostnummern.

Kleinere Einheiten oder Dienststellen, die außerhalb des Heimatgebiets eingesetzt sind und keine eigene Feldpostnummer erhalten, haben Anträge auf Zulassung zur Mitbenutzung der Feldpostnummer einer anderen Einheit an Gen St d H/Gen Qu/Qu 2/IV Fp zu richten.

Es ist unzulässig, eigenmächtig fremde Feldpostnummern mitzubenußen und der Feldpostnummer ein nicht zugelassenes Unterscheidungszeichen beizufügen. Bisher unterbliebene Anträge sind nachzuholen.

D. R. W., 20. 6. 41

— 3977/41 g. — AHA/In 8 (III a).

675. Trageweise der Feldbluse.

In S. M. 1941 S. 250 Nr. 494 ist in der 2. Zeile nach »Griechenland« einzufügen:

»und Italien«.

D. R. S. (BdE), 21. 6. 41

— g 6 a 2 — AHA/Bkl (III b).

676. Ausstattung der Kradschützen-Einheiten des Feldheeres mit Koppeltraggestell für Inf.

Die Kradradschützeinheiten des Feldheeres (Kradschützenkompanien, Krad-M.G.-Kompanien und Kradmelbezüge der Schützenregimenter) werden an Stelle der Tragurte aus Gurtband mit Koppeltraggestell für Inf. ausgestattet. Der Bedarf für die I. Ausstattung — 1 Stück je Kopf — ist auf dem vorgeschriebenen Anforderungswege anzuzeigen. Die Tragurte aus Gurtband sind nach erfolgter Ausstattung mit Koppeltraggestellen von den betr. Einheiten sogleich an das zuständige Armeebefehlungs-lager abzuliefern.

D. R. S. (BdE), 26. 6. 41

— 1576/41 g — AHA/Bkl (III b).

677. Gepäck erleichterung der Kavallerie.

— S. M. 1940 S. 98/99 Nr. 216 Abschn. II —.

Die berittenen Einheiten der Kav., die noch mit Packtaschen 34 ausgestattet sind, können nunmehr mit kleinen und großen Packtaschen und Koppeltraggestell für Kavallerie ausgestattet werden. Bedarfsanforderung bei D. R. S. (BdE) — AHA/Bkl —. Nach erfolgter Ausstattung mit Packtaschen für Kav. sind die Packtaschen 34 von den betr. Einheiten an das zuständige A. Bfl. Lager abzuliefern.

D. R. S. (BdE), 19. 6. 41

— 64 t 12 — AHA/Bkl (III b).

678. Heeresmusikschule Frankfurt a. Main.

1. Am 1. 8. 1941 wird die »Heeresmusikschule Frankfurt a. Main« aufgestellt.

2. Aufgabe: Die Heeresmusikschule hat die Aufgabe, Musikernachwuchs für das Heer heranzubilden.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 30. 6. 41

— 24 c 12. 12 — AHA/Ag/H (III a).

679. Neugliederung beim Kommando der Artillerieschule.

Mit Wirkung vom 30. 6. 1941 ist beim Kommando der Artillerieschule folgende Neugliederung in Kraft getreten:

Artillerie-Lehr-Regiment Nr. 1 mit

neu	bisher
Stab A. V. R. 1	Stab A. V. R.
I. Abteilung	
Stab I./A. V. R. 1	Stab I./A. V. R.
1. Batterie	1. Batterie
2. "	2. "
3. "	3. "
II. Abteilung	
Stab II./A. V. R. 1	Stab II./A. V. R.
4. Batterie	4. Batterie
5. "	5. "
6. "	6. "
III. Abteilung	
Stab III./A. V. R. 1	Stab V./A. V. R.
7. Batterie	13. Batterie
8. "	14. "
9. "	15. "
10. "	16. "

Artillerie-Lehr-Regiment (mot) Nr. 2 mit

neu	bisher
Stab A. V. R. (mot) 2	
I. Abteilung	
Stab I./A. V. R. (mot) 2	Stab III./A. V. R.
1. Batterie	7. Batterie
2. "	8. "
3. "	9. "

II. Abteilung

Stab II./A. V. R. (mot) 2	Stab IV./A. V. R.
4. Batterie	10. Batterie
5. "	11. Batterie
6. Lehr- u. Versuchsbattr. für Leichtgesch. (vorläufig)	

III. Abteilung

Stab III./A. V. R. (mot) 2	Stab VI./A. V. R.
7. Batterie	17. Batterie
8. "	18. "
9. "	19. "

Artillerie-Lehr-Regiment (mot) Nr. 3 mit

neu	bisher
Stab A. V. R. (mot) 3	—

I. Abteilung

Stab I./A. V. R. (mot) 3	Stab Beob.-Lehr-Abteilung
1. Batterie (Verm.)	Vermessungs-Lehr-Batterie
2. " (Sch.)	Schallmeß-Lehr-Batterie
3. " (Li.)	Lichtmeß-Lehr-Batterie

II. Abteilung

Stab II./A. V. R. (mot) 3	
4. Batterie (Ball.)	Ballon-Lehr-Batterie
5. " (Pz. Beob.)	Pz. Beob.-Lehr-Batterie
6. " (W. D. Zg. Lehr*)	Lehr-Batt. f. Wetterpeilzüge
7. " (W. D. Zg. Erf.)	Erf.-Batt. f. Wetterpeilzüge

*) Gem. Verfg. D. R. S. / Ch H Rüst u. BdE AHA / Ia (VIII) Nr. 11731/41 g vom 27. 5. 41

III. Abteilung

bisher Vermessungs-Lehr- und Erf.-Abteilung
Umbildung ist in Vorbereitung.

D. R. S. (CH H Rüst u. BdE), 23. 6. 41
— 7986/41 — In 4 (Ia)

680. Einstellung von Volksdeutschen in die Wehrmacht.

Die Einstellung von Volksdeutschen aus den neu eingegliederten Ostgebieten ist

beim Heer

in Ersatzeinheiten der Nachrichten- und Panzertruppe, schwerster Artillerie und Nebeltruppe,

bei der Kriegsmarine

in den Küstendienst See,

bei der Luftwaffe

als fliegendes Personal und in die Luftnachrichtentruppe

nur in Ausnahmefällen zulässig. Solche Ausnahmefälle liegen vor allen Dingen dann vor, wenn der Betreffende die deutsche Sprache vollständig beherrscht und die Abwehrstelle des W. Adms. gegen die Einstellung keine Bedenken hat.

Es ist außerdem zu vermeiden, den übrigen Einheiten aller drei Wehrmachtteile durch die Ersatzverteilungen eine größere Zahl nur mangelhaft deutsch sprechender volksdeutscher Wehrpflichtiger zuzuteilen. Diese Volksdeutschen müssen grundsätzlich gleichmäßig auf eine möglichst große Zahl von Einheiten verteilt werden.

D. R. W., 2. 7. 41

— 3489/41 g — AHA/Ag/E (Ia).

681. Einstellung Freiwilliger aus artverwandten nordischen Völkern in die deutsche Wehrmacht.

In Erweiterung der bisherigen Bestimmungen, die nur die Möglichkeit der Einstellung volksdeutscher ausländischer Freiwilliger vorsahen, können auch Freiwillige aus den dem deutschen Volke artverwandten nordischen Ländern — insbesondere Holland und Schweden — in die Wehrmacht, und zwar bevorzugt in die Kriegsmarine eingestellt werden.

Voraussetzung für die Einstellung ist

1. die Zugehörigkeit zur nordischen Rasse,
2. politische Zuverlässigkeit,
3. Wehrwürdigkeit und Wehrfähigkeit,
4. bei Bewerbern für die Kriegsmarine die Beherrschung der deutschen Sprache.

Eine öffentliche Werbung und Propaganda hat zu unterbleiben.

Anträge von solchen Freiwilligen sind an das Wehrbezirkskommando Ausland in Berlin zu richten. Das Wehrbezirkskommando Ausland behandelt, überprüft und entscheidet die Anträge sinngemäß den Bestimmungen für Einstellung volksdeutscher Ausländer mit Wohnsitz im Ausland.

Befinden sich die Bewerber im Ausland, so sind die Anträge an die zuständige deutsche Auslandsvertretung bzw. den betreffenden Reichskommissar zu richten. Diese überprüfen die für die Einstellung nötigen Voraussetzungen, veranlassen die ärztliche Untersuchung und reichen die Anträge dem Wehrbezirkskommando Ausland weiter.

Bezüglich Einstellung nicht volksdeutscher aktiver Offiziere und Offiziere d. V. verbleibt es bei den Bestimmungen der 21geh. Nr. 1211/41 g WZ(II) v. 2. 4. 41

Verfg. D. R. W. 21 geh. Nr. 2044/41 g AHA/Ag/E

Abs. A Ziffer 2. Der Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit ist jedoch für diesen Fall nicht erforderlich; die Genehmigung erteilt der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht.

D. R. W., 2. 7. 41

— 3545/41 geh. — AHA/Ag/E (Ia).

682. Kriegsauszeichnungen verbündeter und befreundeter Staaten.

(1) Von den Kriegsauszeichnungen verbündeter oder befreundeter Staaten können die Orden ohne Voranfrage nach ordnungsgemäßem Verleihungsverfahren angenommen und nach den gleichen Grundsätzen wie deutsche Kriegsauszeichnungen getragen werden.

(2) Selbsteingaben sind verboten. Vorschlagslisten für ausländische Auszeichnungen sind nur aufzustellen

- a) auf Anweisung des D. R. S. oder
- b) bei Aufforderung seitens einer verbündeten oder befreundeten Macht nach Einholung einer Entscheidung beim D. R. S.

Die im einzelnen für die Bearbeitung von Vorschlägen zu beachtenden Richtlinien werden zunächst von Fall zu Fall bekanntgegeben.

(3) Ausländische Kriegsauszeichnungen, die im Verlauf gemeinsamer Kriegshandlungen von einem Wehrmachtteil eines Verbündeten für Würdigung besonderer Waffentaten zur Verfügung gestellt werden, können ohne besonderes Verleihungsverfahren angenommen bzw. ausgehändigt werden.

(4) Zur Beurkundung aller nicht über D. R. S. erfolgten Verleihungen sind durch die vorschlagenden Dienststellen die vollzogenen Verleihungen durch entsprechende Verleihungslisten (Muster s. Anlage) nachzuweisen. Abschluß und Absendung dieser Listen an D. R. S./PA hat an jedem Monatsende zu erfolgen. In die erste Meldung sind vorförmlich alle bisher erfolgten Verleihungen ausländischer Kriegsauszeichnungen aufzunehmen. Die Verleihungen sind fortlaufend zu numerieren. Fehlanzeige ist nicht erforderlich.

(5) Auf die Bestimmungen über Eintragung von Orden, Ehrenzeichen und Abzeichen in den Karteimitteln wird besonders hingewiesen.

D. R. S., 20. 6. 41

— 29b — P 2 (Gr. V/Vd).

683. Manneszucht außerhalb der geschlossenen Truppe.

Trotz der Verfügung über Aufrechterhaltung der Manneszucht in der Öffentlichkeit — S. M. 1941 Nr. 134 — läßt die disziplinarische Würdigung von Verfehlungen, die durch Heeresstreifen gemeldet werden, zu wünschen übrig.

Das pflichtmäßige Ermessen des Disziplinarvorgesetzten bei der Beurteilung einer Verfehlung muß geleitet sein von dem obersten Grundsatz: Wahrung der Manneszucht. Diesem Grundsatz widerspricht völlig, wenn Soldaten, die außerhalb ihrer Truppe offensichtliche Verfehlungen schuldhaft begangen haben, von ihren Vorgesetzten gedeckt werden.

Nach Ob. d. S./PA Nr. 5840/39 geh. vom 18. 11. 39 (Anl. 2) ist der zuständige Disziplinarvorgesetzte verpflichtet, nach Prüfung der Meldung einer Heeresstreife sofort disziplinarisch einzuschreiten. Es ist Pflicht der Truppe, die meldende Dienststelle auf dem Dienstwege von dem Veranlassenden zu unterrichten. Nur im verständnisvollen Zusammenwirken mit der Truppe vermag der Heeresstreifendienst die ihm als Organ der oberen Führung übertragene verantwortungsvolle Aufgabe zu erfüllen.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 30. 6. 41

14 a 12. 10
11659/41 AHA/Ag/H (Ia).

684. Kraftfabrunfälle in Ungarn.

Mit dem ungarischen Staat ist hinsichtlich der Schadenhaftung nachstehende Vereinbarung getroffen worden:

1. Für Schäden (einschließlich Kraftfahrtschäden usw.), die deutsche Formationen oder Angehörige der deutschen Wehrmacht in Ausübung des Dienstes oder auch außer Dienst im ungarischen Staatsgebiet anrichten, haftet der ungarische Staat.

Diese Haftung ist für die in Ausübung des Dienstes entstandenen Schäden dieselbe, wie für diejenigen Schäden, die von Honvédformationen bzw. Angehörigen der Honvéd im Dienste verursacht worden sind.

2. Das Deutsche Reich oder einzelne Angehörige der deutschen Wehrmacht können wegen der Ansprüche unter Absatz 1 weder vom Geschädigten noch vom ungarischen Staat im Regreßwege vor den ordentlichen Gerichten verklagt werden.

3. Für die auf dem Territorium des ungarischen Staates durch die deutsche Wehrmacht oder deren Angehörige im Dienste oder außerdienstlich verursachten Schäden wird das Deutsche Reich den ungarischen Gesetzen (Gesetzgebungen, Verordnungen) gemäß dem ungarischen Staat für die Geschädigten Schadenersatz leisten.
4. Der Schadenersatz wird durch eine ungarisch-deutsche gemischte Kommission in Budapest festgestellt. Die Feststellungen der Kommission sind für beide Staaten bindend.
5. Wenn der Geschädigte den durch die gemischte Kommission festgesetzten Schadenersatz als Regreß nicht annehmen würde und mit seinen Ansprüchen vor das Zivilgericht geht, so hat das Deutsche Reich jenen Schadenersatz zu leisten, der durch das Zivilgericht dem ungarischen Staat gegenüber rechtskräftig festgestellt wurde, zugunsten des Geschädigten.

Im Rahmen dieser Vereinbarung sind Kraftfahr- unfälle nach folgenden Richtlinien zu bearbeiten:

1. Für die Unfallbearbeitung gelten:
 - a) beim Heer
die Bestimmungen der RKfU während des Krieges (S. V. Bl. 1940 Teil B S. 151 Nr. 247; 1941 Teil B S. 37 Nr. 79, S. 63 Nr. 112),
 - b) bei der Luftwaffe
Abschnitt Q der L. Dv. 488/8 und die er- gangenen Sonderbestimmungen, insbeson- dere L. V. Bl. 1940 S. 322/3 Nr. 680,
 - c) bei der Kriegsmarine
die Bestimmungen der RKfU während des Krieges (M. V. Bl. 1941 S. 90 Nr. 117).
2. Der Rückgriff gegen den schadenstiftenden Kraft- fahrer ist mit Rücksicht auf die besonders gelagerten Verhältnisse nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässig- keit durchzuführen. Vgl. S. V. Bl. 1941 Teil B S. 37 Nr. 79, S. M. 1940 S. 528 Nr. 1221 (3), L. V. Bl. 1940 S. 874 Nr. 1615 Ziff. 2 und M. V. Bl. 1941 S. 90 Nr. 117.
3. Die Aufgaben der Verwaltungs- und Entscheidungs- stellen im Sinne der RKfU oder L. Dv. 488/8 Abschn. Q übernehmen:
 - a) beim Heer:
Wehrkreisverwaltung XVII als Verwal- tungsstelle, Wehrkreiskommando XVII als Entscheidungsstelle,
 - b) bei der Luftwaffe:
Luftgaukommando XVII,
 - c) bei der Kriegsmarine:
Intendant beim Admiral Südost, Sofia, als Verwaltungsstelle, Admiral Südost, Sofia, als Entscheidungsstelle.
4. Es ist grundsätzlich eine Regelung im Wege des Vergleichs anzustreben. Bei den Vergleichsverhand- lungen ist deutsches Recht zugrunde zu legen; in besonderen Fällen, insbesondere wenn vom Deut- schen Reich Ansprüche erhoben werden oder in Fragen des Verkehrsrechts ist das ungarische Recht zu berücksichtigen (Vgl. S. M. 1941 S. 322 Nr. 622). In die Vergleichs- und Abfindungserklärungen ist eine Versicherung des Geschädigten aufzunehmen, daß Ansprüche wegen des vorliegenden Schadens an Dritte nicht gestellt sind und auch nicht erhoben werden.

Die Verwaltungsstellen zu 3. dürfen Vergleiche in eigener Zuständigkeit abschließen, wenn von dem strittigen Teile des Anspruchs eines Dritten (oder des Reichs) nicht mehr als 6000 RM vergleichs- weise zugewilligt (nachgelassen) werden.

5. Hinsichtlich der in Ungarn wohnhaften Geschädigten ist wegen der Zahlbarmachung der anerkannten Schadenersatzbeträge wie folgt zu verfahren

a) beim Heer:

Die Wehrkreisverwaltung XVII übersendet die Zahlungsanordnungen der Zahl- meisterei der Transportkommandanten in Budapest, die die Zahlung veranlaßt.

b) bei der Luftwaffe:

Die Auszahlung erfolgt durch den Sonder- stab der Luftwaffe in Ungarn (Budapest).

c) bei der Kriegsmarine:

Die Zahlung regelt der Intendant beim Admiral Südost, gegebenenfalls im Be- nehmen mit den Heimatbehörden.

6. Falls eine gütliche Erledigung auf dem Verhand- lungswege nicht erreicht werden kann, kommt die Haftung des ungarischen Staates zum Zuge. In solchen Fällen sind die Geschädigten an die un- garische Regierung zu verweisen; die bisher ent- standenen Vorgänge sind an den deutschen General beim Oberkommando der kgl. ungarischen Wehr- macht abzugeben.
7. Zweifelsfragen von grundsätzlicher Bedeutung so- wie Vergleiche, die nach Ziffer 4 in eigener Zu- ständigkeit nicht abgeschlossen werden können, sind den Wehrmachtteilen zur Entscheidung vorzulegen.
8. Für sonstige Verkehrsunfälle gelten die vorstehen- den Richtlinien sinngemäß.

D. R. W., 26. 6. 41

— B 4 a 14 — Ag K/M VIII a.

Bekanntgegeben:

D. R. S., 26. 6. 41

— B 4 a 14 — AHA/Ag K/M VIIa.

685. Ortsklasseneinteilung.

Der Reichsminister der Finanzen

A 4541 — 10163 IV geh

Berlin, 25. 6. 1941

Auf Grund des § 12 Abs. 3 des Besoldungsgesetzes vom 16. Dezember 1927 (RGBl. I S. 349) — § 1 Abs. 2 des Gesetzes zur Anpassung des Ortsklassenverzeichnisses an die veränderten Verhältnisse vom 24. Mai 1940 (RGBl. I, S. 811) — wird für die Wehrmachtsanlagen im Guts- bezirk Albertstadt (Sachsen), Regierungsbezirk Dres- den-Bautzen, Kreis Dresden, mit Wirkung vom 1. April 1941 an Stelle der bisherigen Ortsklasse A die Sonder- klasse festgesetzt.

Das mit Schreiben vom 20. Juni 1941 — A 4541 — 18049 IV geh. 2. Ang. mitgeteilte geheime Ortsklassen- verzeichnis für militärische Anstalten im Großdeutschen Reich ändert sich wie folgt:

Unter Regierungsbezirk Dresden-Bautzen, Kreis Dres- den, ist aufzunehmen: »Wehrmachtsanlagen im Guts- bezirk Albertstadt, . . . Sonderklasse«.

Im Auftrag:

Unterschrift.

Vorstehendes wird im Auszug bekanntgegeben und auf S. M. 1941 Nr. 423 hingewiesen.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 2. 7. 41

— 60b 12 Ortskl. — Z (III 4).

686. Schirrmeister (P).

Zur Schaffung einer Übersicht über die nach Beendigung des Krieges bei der Pionierwaffe verbleibenden (auf 12 Jahre verpflichteten) Schirrmeister (P) melden die A. O. K., Mil. Bef., Gen. Ados., Pi. Rgt. Stäbe Pi. Btle., Br. Bau Btle., Pi. Parke, selbständige Pi. Einheiten (Br. Kol. usw.) und die Pi. Dienststellen des Erfas-

heeres (Stäbe, Pi. Schulen, Adm. der Pi. Ab. Plätze, Pi. Lehrbtle., Pi. Erf. Btle., Br. Bau-Erf. Btle., S. Pi. Park Roslau) nach dem Stande vom 1. 9. 1941. (K. St. R. vom 1. 2. 1941) zum 1. 10. 1941 die Planstellenbesetzung unmittelbar an D. R. S. (Chef H Rüst u. BdE)/Pi. Abt. (In 5) nach folgendem Muster:

a) Dienststelle b) Art Nr	Planstellen	Befest mit		Zur Zeit nicht befest	Schirr- u. Schirrußz. aus Spalte 3 haben sich auf 12 Jahre verpflichtet:			Schirr- (P) in Planstellen techn. Beamte (P)	Bemerkungen
		Schirr- oder Schirrußz. (mit Prüfung)	Ußz. od. Mannschaft, die bei der Einheit im Gerätendienst ausgebildet sind		unter 9 Dienstjahre	über 9 Dienstjahre	über 12 Dienstjahre		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
a) Pi. Btl. 50									
b) 703	1	1	.	.	1	.	.	Oberschirrmeister Gockel (im 10. Dienstjahr)	¹⁾ Hier von 1 Ußz. i. S. Schirrmeisteranwärter begangen.
3x712	6	4	2 ¹⁾	.	2	1	1		²⁾ Oberschirrmeister Müller i. S. im Pajarett
733	2	1	1	.	1	.	.		
741	1	1 ²⁾	.	.	.	1	.		

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 21. 6. 41

— 23 i 12 — AHA/In 5 (Vb).

687. 1. Mun.-Ausstattung 7,5 cm Kw. K.

Der Mangel an Laderaum zur Mitführung des auf den Truppenfahrzeugen unterzubringenden Anteils der 1. Mun.-Ausstattung macht bei der 7,5 cm Kw. K. eine Verminderung des Anteils der 1. Ausstattung bei der fechtenden Truppe notwendig.

Es ist daher in der Verf. D. R. S./Gen St d H/Gen Qu Az. 347 Abt. H. Vers. (Qu 3/I) Nr. 4243/41 geh. vom 10. 3. 41 folgende Änderung aufzunehmen:

1. In der Anlage 1 streiche unter lfd. Nr. 16 sämtliche Angaben der Spalten 2 bis 6 und setze hierfür:

7,5 cm Kw. K.

Sprgr. Patr. 160 105 — 55

Pzgr. Patr. 65 28 — 37

Nb. Gr. Patr. 25 7 — 18

Summe 250 140 — 110

In Anmerkung 7 streiche den letzten Satz

2. In Anlage 5 unter H. Kw. Kol. 4 ändere bei 7,5 cm Kw. K. »420« in »630«, »5,0 to« in »7,5 to«. In der Summe streiche »16,26« und setze »18,76 to«.

Unter H. Kw. Kol. 7 streiche »zur Verfügung« und setze hierfür »2520 Schuß 7,5 cm Kw. K. = 30 to«.

D. R. S., 18. 6. 41

— 347 — Gen St d H/Gen Qu Abt H Vers (Qu 3/I).

688. Kriegsausrüstungsnachweisung (Heer) Nr. 151 c.

Unter Ziff. 20 Bespannfahrzeuge u. Handwagen sind bis auf weiteres im zuständigen Soll nur anzufordern:

Für J (f. Anl.) u. J 38501 — nur H 100 leichte Feldwagen (Hf 1).

Für J 38501 (als Mun.-Wag.) — nur H 100 leichte Feldwagen (Hf 1) als Mun.-Wag.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 26. 6. 41

— 11515/41 — AHA I b (I).

689. Vernichten von Rauchröhren alter Fertigung.

Rauchröhren alter Fertigung (Kennzeichen: Entgasungslöcher an der Seite oben) sind nicht feldbrauchbar und — soweit noch bei den Truppenteilen vorhanden — zu vernichten.

D. R. S., 25. 6. 41

341

I/16 404/41

Gen St d H/Gen Qu/Abt H Vers (Qu 3/I b).

690. Vernichten von Handgranatenblindgängern.

Es liegt Veranlassung vor, beim Vernichten von Handgranatenblindgängern auf das genaue Einhalten der hierbei zu beachtenden Bestimmungen (H. Dv. 240 Seite 127/128 Nr. 416 bis 421 und Merkblatt für Gefechtsverfen mit scharfen Handgranaten vom 11. 9. 39) hin-

zuweisen. Diese Bestimmungen gelten auch für das Ver-
nichten von Eihandgranatenblindgängern.

Auf das Abdecken der Blindgänger vor der Sprengung
wird besonders hingewiesen.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 2. 7. 41
4870/41 — AHA/In 2 (VII).

691. Zielplangerät für V.- u. E.-Züge.

Es wird eingeführt:

1. Benennung: Zielplangerät 10 bis 60 km
2. Stoffgliederung: 27
3. Geräteklasse: A
4. Anf.-Zeichen: A 62 135.

Mit dem Zielplangerät werden alle V.- u. E.-Züge
ausgestattet. Jeder V.- u. E.-Zug erhält 1 Gerät.

Das Zielplangerät dient als Auswertegerät beim Ein-
schießen mit hohen Sprengpunkten auf große Entfer-
nungen. Es tritt an die Stelle der bei diesem Verfahren bis-
her verwendeten Auswertebefehle.

Auswertebrett auf Zeichenpapier 1: 10 000, Vor-
druck Nr. 131 in Anlage A 5315,

Sprenghöhentafel 10 bis 60 km auf Zeichenpapier
420 × 580 mm, Vordruck Nr. 132, in Blatt-
form, in Anlage A 5315,

Hilfszeiger (von der Truppe selbst gefertigt).

Als Ergänzung zu dem Vordruck »Auswerteverfahren
beim Einschießen mit Sprengpunkten auf große Entfer-
nungen« wird dem Gerät eine Bedienungsanleitung »Das
Zielplangerät« beigegeben.

Das Gerät ist beim Heereszeugamt Spandau unter
Angabe der genauen Versandanschrift (mit Weiter-
leitungsstelle) anzufordern.

Berichtigung der Nr. ist vorläufig in Blei durch-
zuführen.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 18. 6. 41
79e
857/41 g AHA/In 4 (Ve).

692. f. 10 cm K. 18 und f. F. S. 18.

Beim Umstellen von f. 10 cm K. 18 auf f. F. S. 18,
und umgekehrt, sind außer Rohren, Regelstangen, Rück-
laufmessern und unterschiedlichem Zubehör und Vorrats-
sachen auch die Aufsaßtrommeln auszuwechseln. Da mehr-
fach festgestellt wurde, daß die Aufsaßtrommeln nicht
ausgetauscht wurden, sind sämtliche f. 10 cm K. 18 und
f. F. S. 18 durch den Truppenwaffenmeister auf richtige
Aufsaßtrommeln zu überprüfen. Die Geschützart, zu der
die Aufsaßtrommel gehört, steht am Ende der Meter-
teilung der Aufsaßtrommel.

Falsche Aufsaßtrommeln sind auszutauschen.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 23. 6. 41
— 73b — In 4 (III b).

693. Kennzeichnung der Kartuschen mit verschiedenen Ladungsaufbauten bei dem 21 cm Mrf. 18.

Zur Kennzeichnung der verschiedenen Ladungsaufbauten
des 21 cm Mrf. 18 werden nachstehende, abgefürzte Be-
zeichnungen festgesetzt:

Ladungsaufbau aus Subolpulver, 1. bis 5. Ladung	GU
Ladungsaufbau aus Diglykol-Blättchen und Ringpulver, 1. bis 5. Ladung	D
Sonderkartusche 6 (Diglykol-Röhren- Pulver	DR
Ersatzladungsaufbau aus Nitroglycerin- Pulver, 1. bis 6. Ladung	NG.

Die Abfürzungen werden in 20 mm Höhe in
schwarzer Stempelfarbe auf die einzelnen Teil- und
Sonderkartuschen rechts von der leserrecht stehenden Teil-
kartuschennummer aufgedruckt.

Auf den Kartuschendeckel und den Deckel der Sonder-
kartuschen ist der Kennbuchstabe auf dem Inhaltzettel
mit schwarzer Farbe aufzutragen.

Mit der Bezeichnung wird am 1. 7. 1941 begonnen.
Alle von diesem Tage an gefertigten Kartuschen des
21 cm Mrf. 18 erhalten diese Kennzeichnung.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 1. 7. 41
— 7556/41 — AHA/In 4 (Mun II b).

694. Munition für Grundstufenschießen der Geschütze der Artillerie.

Für die Vo-Schießen mit Spulenboulengé aus Ge-
schützen der Artillerie sind wegen der magnetischen Eigen-
schaften des Geschossmaterials nur Geschosse aus Preßstahl
oder Perlitguß zu verwenden.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 2. 7. 41
— 7391/41 — AHA/In 4 (Mun III b).

695. Gehörmuscheln für die Bedienung der Pak.

1. Zu den Sägen Zubehör und Vorratsachen für eine
3,7 cm Pak (Kzg), Anlage J 556,
4,7 cm Pak (t) (Sl), Anlage tJ 761,
4,7 cm Pak (t) (Kzg), Anlage tJ 781,
Pak 38, Anlage J 575,
4,7 cm Pak (f), Anlage fJ 541,
treten 2 Paar Gehörmuscheln hinzu.

2. Die Gehörmuscheln sind für die Schützen 1 und 2
bestimmt. Sie dienen zum Schutze gegen hohen Schalldruck.

3. Die Ausgabe wird besonders geregelt und erfolgt in
Höhe des zuständigen Solls nur einmalig.

Eine Nachlieferung für abhanden gekommene oder un-
brauchbar gewordene Gehörmuscheln ist nicht beabsichtigt.

4. Berichtigung der in Ziff. 1 genannten Anlagen er-
folgt bei Neudruck.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 20. 6. 41
— 73 a/p — AHA/Ag K/In 6 (VIII b).

696. Sondergasmasken (Gasmasken für ungewöhnliche Gesichtsgröße und -form).

Es ist mit der Ausgabe von Gasmasken 38 begonnen worden. Welche Einheiten hiermit ausgestattet werden, wird besonders befohlen. Träger von Sondergasmasken erhalten keine Gasmaske 38; sie behalten ihre Sondergasmaske auch weiterhin.

Bei Neueinstellungen von Personen mit ungewöhnlicher Gesichtsgröße und -form gelten für das Anfertigen von Sondergasmasken die bisherigen Bestimmungen.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 27. 6. 41
— 83 a/d 60/83 — AHA/Fz In (IV h).

*gestr. gen. H. v. B. 1943/312
13.10.1943*

697. Jagdwaffen aus den besetzten Gebieten.

1. S. M. 1940 Nr. 1263.

2. S. M. 1941 Nr. 462.

Zu 1. In Überschrift und Absatz 1 Zeile 1.

Zu 2. In Absatz 1 Zeile 1

streiche »aus der Beute« und setze dafür »aus den besetzten Gebieten«.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 28. 6. 41
— 72 a/b 60/83 — AHA/Fz In (IV b).

698. Füllgerät.

Die Zwischenlagen für Gasflaschen im Satz C werden nicht mehr benötigt.

In Anlage A 6331 ist auf Seite b Spalte 1 c bei:

Zwischenlage (für Gasflaschen) die Zahl »41« zu streichen.

Anlage A 6331 wird bei Neudruck berichtigt.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 12. 6. 41
— 1308. 6. 41 — Wa Z 4 (Vs/b II).

699. Wehrmachtbeamte d. B. und a. K. als Kantinenpächter.

— S. M. 1940 S. 119 Nr. 269 —

Die Ziffern 1 bis 5 des v. a. Erlasses gelten sinngemäß auch für die Wehrmachtbeamten d. B.

Soweit sich unter den Wehrmachtbeamten a. K. Pächter von Wehrmachtkantinen befinden, sind auch diese der in Ziffer 3 des obigen Erlasses getroffenen Bestimmung zu unterwerfen. Entsprechende Belehrung der in Betracht kommenden Beamten a. K. ist von den Dienstvorgesetzten zu veranlassen.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 27. 6. 41
— B 21 — BA/Ag B I/B I/Gr I (A).

700. Gütertransport auf Kraftwagen.

Hier: Bescheinigungen an Transportfirmen.

Es ist festgestellt worden, daß von vielen Wehrmachtsdienststellen an Expeditionsfirmen, Bevollmächtigte für den Nahverkehr u. ä. Bescheinigungen über die Notwendigkeit von Güterbeförderung mit Kraftwagen ausgestellt wurden. Bei der bekannten angespannten Transportlage, die dazu

zwingt, daß kriegswichtige Güter nur dann mit Kfz. verfrachtet werden, wenn eine Beförderung mit anderen Verkehrsmitteln nicht oder nicht schnell genug möglich ist, kann die Entscheidung hierüber nicht einzelnen Wehrmachtsdienststellen überlassen bleiben.

Bescheinigungen der obengenannten Art dürfen daher nach schärfster Prüfung nur ausgestellt werden:

- a) von den Rüstungsdienststellen (Rüstungsinspektionen, Rüstungskdos) für Beförderung von Rüstungsgut,
- b) von den Wehrkreis-Kdos., Marinestations-Kdos. und Luftgau-Kdos. für sonstige Transporte, die nicht von Wehrmacht-Kfz. ausgeführt werden können.

Die Bestimmungen der Verf. D. R. W. AHA/Ag K Nr. 60.3.40 v. 4. 3. 40, D. R. W. Wi Rü Amt/Rü Id Nr. 8206/40 g v. 31. 10. 40 werden hierdurch nicht berührt.

D. R. W., 2. 7. 41

13e
209. 5. 41 AHA/Ag K/M VII (VIIb).

701. Umzugsgenehmigung bei Dienstleistung in der Unter- steiermark und in der Krain.

Seeresangehörigen (Offizieren, Beamten, Unteroffizieren und Gefolgschaftsmitgliedern), die in den bisher jugoslawischen Gebieten der Steiermark und Kärntens dienstlich verwendet werden, kann die Genehmigung zur Durchführung des Umzugs erteilt werden, wenn mit dem längeren Verbleib am neuen Wohnort zu rechnen ist und geeignete Wohnmöglichkeiten zur Verfügung stehen.

Die Umzugsgenehmigung ist zu beantragen

- a) für Offiziere beim Oberkommando des Heeres, Heerespersonalamt,
- b) für Beamte beim Chef der Heeresrüstung und Befehlshaber des Ersatzheeres, Heeresverwaltungsamt,
- c) für Unteroffiziere beim Disziplinarvorgesetzten im Range eines Regimentskommandeurs,
- d) für Gefolgschaftsmitglieder bei den Wehrkreisverwaltungen.

Das Nachziehen von Familien mit schulpflichtigen Kindern wird im Hinblick auf die derzeitigen Schulverhältnisse nur in Ausnahmefällen möglich sein.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 1. 7. 41
— 4743/41 — Stab/It.

702. Bewilligung von Bettwäsche, Handtüchern und Unterkunftdecken an Arbeiter in der Rüstungsindustrie.

Bei der schwierigen Versorgungslage auf dem Spinnstoffgebiet war es bisher nicht möglich, den Bedarf an Bettwäsche in vollem Umfang zu decken. Um in der Versorgung der Truppe noch bestehende Lücken zu schließen, muß der Verbrauch an Spinnstoffen in der allgemeinen Wirtschaft noch mehr als bisher eingeschränkt werden.

In diesem Zusammenhange hat die Reichsstelle für Kleidung und verwandte Gebiete auf Anordnung des Reichswirtschaftsministers mit Rundschreiben Nr. 6/4! BWL vom 8. 3. 1941 untersagt, an ausländische Arbeiter und Arbeiter aus den besetzten Gebieten Bettwäsche auszugeben. Da die Versorgung dieser Arbeitskräfte einheitlich durchgeführt werden muß, wird auf Beachtung der vom Herrn Reichswirtschaftsminister herausgegebenen Richtlinien über die Verbrauchsregelung für Spinnstoffwaren vom 25. 8. 1940 hingewiesen.

Es können erhalten:

1. deutsche, d. h. reichs- und volksdeutsche Arbeiter:
 $1\frac{1}{2}$ Garnituren Bettwäsche,
 2 Handtücher,
 1 Wolldecke,
 1 Baumwolldecke;
2. ausländische Arbeiter, einschließlich Arbeiter aus den besetzten Gebieten:
 2 Handtücher,
 1 Wolldecke,
 1 Grobgarndecke.
3. Kriegsgefangene:
 2 Handtücher,
 2 Grobgarndecken.

Bettwäsche darf nicht zugeteilt werden, und zwar ungeachtet der sonst für die Spinnstoffversorgung der verschiedenen Ausländergruppen gemachten Unterschiede;

In besonders schlecht heizbaren Unterkünften und klimatisch besonders ungünstig gelegenen Lagern (Gebirgslager usw.) können für Kriegsgefangene 3 Grobgarndecken bewilligt werden. Bettwäsche darf nicht zugeteilt werden.

D. R. W., 18. 6. 41

— 64 h 12/14. 24 — B A/B 5 (III, 11 b).

703. Ausschluss von Firmen.

1. Die Firma Thölen & Michels, Handelsunternehmen in Eisen-, Stahl- und Holzbauten, Bremen, Obernstraße 47, bzw. Vangenstraße, ist von Lieferungen und Leistungen für den ganzen Bereich der Wehrmacht ausgeschlossen worden.
2. Der Architekt Josef Müller, früherer technischer Angestellter beim Marinebauamt Wesermünde, geb. 6. 5. 1900 in Geestemünde, wohnhaft Wesermünde-Lehz, und der Steinsetzmeister Albert Mund, Inhaber des Straßen- und Tiefbauunternehmens Albert Mund, Wesermünde-G., sind von jeder Beschäftigung bei Wehrmachtstellen bzw. Lieferungen und Leistungen für den ganzen Bereich der Wehrmacht ausgeschlossen worden.
3. Die Lederwarenfabrik Paul Klopfer, Berlin N 65, Chausseestraße 82, nebst Filialen im Altreich und

in der Ostmark, ist von Lieferungen und Leistungen für den ganzen Bereich der Wehrmacht ausgeschlossen worden.

4. Der Handelsvertreter Artur Thureau, Berlin-Charlottenburg, Savignypfad 3, ist von Lieferungen und Leistungen für den ganzen Bereich der Wehrmacht ausgeschlossen worden.

Die Zentralkartei des Wehrwirtschafts- und Rüstungsamtes gibt nähere Auskunft über den Sachverhalt.

D. R. W., 23. 6. 41

— 65 a 19 — Wi Rü Amt (Rü III c).

704. Warnung vor einer Firma.

Der Handelsvertreter Erich Barch, Berlin SW 29, Fontanepromenade 5, darf zu Lieferungen und Leistungen für die Wehrmacht herangezogen werden, es ist aber — insbesondere bei Aufträgen in Büromöbeln und Unterkunftsgeschäften, wo er auch als unerwünschter Vermittler mit überhöhter Provision aufgetreten ist — Vorsicht bei geschäftlichen Verbindungen mit ihm zu beobachten.

Die Zentralkartei des Wehrwirtschafts- und Rüstungsamtes gibt nähere Auskunft über den Sachverhalt.

D. R. W., 24. 6. 41

— 65 a 19 — Wi Rü Amt (Rü III c).

705. Wiederzulassung von Firmen.

1. Die mit D. R. W. 65 a 19 Wi Rü Amt/Rü III c 12795/40 vom 17. 10. 1940 ausgeschlossene Firma Helmut Schroeder, Handelsunternehmen für Baracken- und Unterkunftsgeschäften, Berlin SW 68, Kochstraße 18, ist zu Lieferungen und Leistungen für die Wehrmacht wieder zugelassen worden.

2. Der mit D. R. W. 65 a 19 Wi Rü Amt/Rü III c 1456/40 vom 12. 2. 1940 ausgeschlossene Baugewerkmeister Fritz Migg, Königsberg (Pr.), Devauer Straße 33, ist zu Lieferungen und Leistungen für die Wehrmacht wieder zugelassen worden.

D. R. W., 24. 6. 41

— 65 a 19 — Wi Rü Amt (Rü III c).

706. Ergänzungen zu K. St. N. und K. A. N.

Vorbemerkungen.

1. Zahlreiche Anträge zeigen, daß von den Ergänzungen zu K. St. N. und K. A. N. (K. St. N. und K. A. N.) nicht alle Stellen Kenntnis erhalten oder die bekannt gewordenen Ergänzungen in Vergessenheit geraten.

Es wird daher angeordnet:

1. Die von den Ergänzungen zu K. St. N. und K. A. N. betroffenen Einheiten tragen die befohlenen Ergänzungen in ihre K. St. N. bzw. K. A. N. handschriftlich ein.
2. Den Truppenstäben bleibt es überlassen, in ihren Stabsheften oder losen Unterlagen das gleiche zu tun oder nach 3. zu verfahren.
3. Ado. Behörden und höhere Stäbe machen in den zu den Sammelbänden gehörenden Gültigkeitslisten in der Spalte Bemerkungen eine Notiz bei den betreffenden Einheiten, z. B. Einheit Nr. 130 f. S. M. 41 Ziffer 646 lfd. Nr. 115.

Bei Neuauflage von Blättern der Gültigkeitsliste werden in Zukunft die Bezugsnotizen auf die „Ergänzungen“ mitgedruckt werden.

II. Die Ausführungen in S. M. 41 Ziffer 466, betr. Außerkrafttreten früherer Ergänzungen, haben zu einer Reihe von Rückfragen geführt. Es wird hierzu erläutert:

Es sind mit der Ausgabe der K. St. N. und K. A. N. vom 1. 2. 1941 und spätere Ausgabebanden die „Ergänzungen zu K. St. N. und K. A. N.“, die unter dieser Überschrift in den S. M. veröffentlicht worden sind, bis auf die angegebenen Ausnahmen überholt, da in den neuen K. St. N. eingearbeitet. Auch die sonstigen, in den S. M. veröffentlichten Verfügungen, die K. St. N. und K. A. N. betreffen, sind überholt, soweit sie nicht ausdrücklich auch auf die K. St. N. ab 1. 2. 1941 ausgedehnt worden sind. Die Verfügungen S. M. 41

Ziffer 164 und 424, Rechnungsführer bei Stäben
 Ziffer 163 und 543, Feldkochpersonal

haben danach weiter Gültigkeit.

Gfde. Nr.	Artnummer	Bezeichnung	Ergänzungen	Bemerkungen
150	7	Mil. Vfh. Gen. Gouv.	Zusätzlich zu Höherer Nachrichtenfürher: 1 Schlüsseloffizier, St. Gr. »K« Zu Bodenständige Wirtschaftsoffiziere: 16 Schreiber zugl. Rechnungsführer, St. Gr. »M«	
151	10	Kdo. Panz. Gru.	Zusätzlich zu VIa: 1 Feldkaffe, bestehend aus: 1 Zahlmeister, Beamter des gehob. Verw. Dienstes, St. Gr. »K« 1 Zahlmeister, Beamter des gehob. Verw. Dienstes, St. Gr. »Z« 1 Unteroffizier, Schreiber St. Gr. »G« K. A. N. Stoffgl. Ziff. 44: 1 Kassenkasten mit Schlüsseln, Anf. Zeich. H 11504 1 Dienststempel, Anf. Zeich. H 11502 1 Stempelpasten mit Stempelfissen, Anf. Zeich. H 11503 1 Aktentasche, verschließbar (für Geld- transport), Anf. Zeich. U 801	
152	27	Kdo. Sich. Div.	Zusätzlich zu IVa: 1 Feldkaffe, bestehend aus: 1 Zahlmeister, Beamter des gehob. Verw. Dienstes, St. Gr. »Z« 1 Schreiber, St. Gr. »G« K. A. N. Stoffgl. Ziff. 44: 1 Kassenkasten mit Schlüsseln, Anf. Zeich. H 11504 1 Dienststempel, Anf. Zeich. H 11502 1 Stempelpasten mit Stempelfissen, Anf. Zeich. H 11503 1 Aktentasche, verschließbar (für Geld- transport), Anf. Zeich. U 801	
153	77	Außenst. Gen. Qu.	Zusätzlich: 1 Offizier für Abwehr-Angelegenheiten und Truppenbetreuung, St. Gr. »B« 1 Sanitätssoffizier, Mitarbeiter, St. Gr. »B« 1 Schreiber, St. Gr. »G« 1 Schreiber, St. Gr. »M« Außerdem zur bes. Verwendung: 20 San. Uffz., St. Gr. »G« 20 Mannschaften, St. Gr. »M«	
154	80	Vfh. rückw. Heer. Geb.	Zusätzlich: 1 Ordnungssoffizier z. b. V., St. Gr. »K«	
155	81	Kdt. rückw. A. Geb.	Zusätzlich zur Gruppe Justizbeamter: 1 Schreiber, St. Gr. »G« (i. S. N. 40 Ziff. 1239, lfd. Nr. 557)	
156	81 81 (B)	Kdt. rückw. A. Geb. Ob. J. Kdt. (B)	Nur für Oberfeldkommandanturen: Zusätzlich 1 Feldkaffe 1 Zahlmeister, Beamter des gehob. Verw. Dienstes, St. Gr. »Z« 1 Schreiber, St. Gr. »G« K. A. N. Stoffgl. Ziff. 44: 1 Kassenkasten mit Schlüsseln, Anf. Zeich. H 11504 1 Dienststempel, Anf. Zeich. H 11502 1 Stempelpasten mit Stempelfissen, Anf. Zeich. H 11503 1 Aktentasche, verschließbar (für Geld- transport), Anf. Zeich. U 801	

Fbde. Nr	Rechnummer	Bezeichnung	Ergänzungen	Bemerkungen
157	112	Stb. Geb. Jäg. Wtlk.	Der Sanitätsunteroffizier erhält ein f. Krab. mit Beiwagen	
158	307	Stb. Radf. Abt. (tmot)	Zusätzlich: 1 Sanitätsunteroffizier, St. Gr. »G«	
159	408	Stb. Heer. Rüst. Art. Abt.	R. A. N. Stoffgl. Ziff. 23: Zusätzlich: 1 Fahrrad nebst Satz Zubehör und Vor- ratsachen, Anf. Zeich. J 23400	
160	416	Stu. Gesch. Abt. (mot)	R. A. N. Stoffgl. Ziff. 24a—c: Es sind 2 Satz Ju. Gerät Ju 16 SE 10 U zuständig. (Druckfehler)	
161	419 (gef)	Stb. Art. Abt. (mot) für Mtrj. (gef.)	Zusätzlich: 1 Schirmmeister (K) St. Gr. »O«	
	540	Stbs. Battr. (mot) Beob. Abt. (mot)		
	584	Stbs. Battr. (mot) Art. Abt. (mot)		
	585	Stbs. Battr. (mot) Art. Abt. (mot) Panz. Div.		
	586	Stbs. Battr. (mot) Art. Abt. (mot) Inf. Div. (mot)		
	588	Stbs. Battr. (mot) Stu. Gesch. Abt. (mot)		
	589	Stbs. Battr. (mot) schw. Art. Abt. (mot) i. b. B.		
162	453a—e	Heer. Rüst. Battr. a—e (gef.)	Zusätzlich: R. A. N. Stoffgl. Ziff. 30: 2 Wasserwaagen, Anf. Zeich. R 5832	
163	459	Battr. schw. Feldhaub. (4 Gesch.)	Andere in der Anmerkung 3 die Zahl der Wachmeisterstellen von 4 in 5	
164	471a—c	Heer. Rüst. Battr. a—c (4 Gesch.)	R. A. N. Stoffgl. Ziff. 23: Zusätzlich: 1 Fahrrad nebst Satz Zubehör und Vor- ratsachen, Anf. Zeich. J 23400 Stoffgl. Ziff. 30: 2 Wasserwaagen, Anf. Zeich. R 5832 Stoffgl. Ziff. 27: Die Richtkreiskollimatoren (12 m), Anf. Zeich. A 62865, sind zu streichen.	Bei der Truppe vorhandene Richtkreiskollimatoren sind an S. Pa. Spandau abzugeben.
165	506 (T)	I. Art. Kol. (T) I. Art. Abt. I. Feldhaub.	R. St. N. und R. A. N. treten außer Kraft. Es gilt dafür R. St. N. und R. A. N. 506 v. 1. 2. 1941, die den Div. durch ihre W. R. zugehen.	Umstellung nach Maßgabe der Möglichkeit durch die Div.
166	575	Stbs. Battr. Art. Rgts.	Der 2. Tornisterfunktrupp beritten ist b, nicht i. Die Stellengruppen der Führer des Wettertrupps und des Druckereitrupps sind »O«.	
167	704	Stb. Br. Baubtlk. (tmot)	Zusätzlich: 1 Mitarbeiter, Beamter des gehob. techn. Dienstes (P), St. Gr. »K« 1 Schirmmeister (P), St. Gr. »O«	
168	715	Eisb. Pi. Rp. (mot)	R. A. N. Stoffgl. Ziff. 30: Es fällt fort: 1 Sonderjag Werkzeug für Eisenbahn- oberbau.	
169	811	Rdr. Führs. Nachr. Tr.	Zusätzlich: 1 Uffz., Junker, St. Gr. »G« 1 Uffz., als Rfz. Bearbeiter, St. Gr. »G« 1 Uffz., Schreiber, St. Gr. »G« 2 Mannschaften, Schreiber, St. Gr. »M«	

Ofde. Nr.	Artnummer	Bezeichnung	Ergänzungen	Bemerkungen
170	821	Nachr. Zg. (mot) Ob d H Nachr. Zg. (mot) Ch d Gen St d H	Die Stellengruppe eines Unteroffiziers, Fernsprecher, wird in »O« umgewandelt.	
171	849	Nachr. Rp. e	Behelf vom 31. 1. 1941: Die Fußnote » ¹⁾ Rfz. werden nicht zugewiesen« ist zu streichen (in der gedruckten Ausgabe vom 1. 2. 1941 bereits ausgeführt).	
172	865	Sorchfp. (mot)	Die Einheit erhält eine neue R. St. N. und R. A. N., Behelfe vom 20. 6. 1941	
173	893	Ot. Seer. Ju. St.	Nur für Seer. Ju. St. Tripolis: Zusätzlich: 9 Nachrichtendolmetscher, St. Gr. »G«, davon 2 Wachmeisterstellen	E. Verfg. AHA Ia (1) 12466/41 geh. v. 3. 6. 1941.
174	1012	Stb. Kw. Trsp. Abt.	R. A. N. Stoffgl. Ziff. 36f: Zusätzlich: 1 Satz a, Truppen sanitätsausrüstung, Anf. Zeich. S 11201 Dafür kommt der Sanitätskasten mit In- halt in Fortfall.	
175	1052	Werkt. Rp. (mot)	R. A. N. Stoffgl. Ziff. 39: Im Soll a tritt 1 fl. Feldkochherd, Anf. Zeich. H 10635 hinzu.	
176	1106 1106a	Stb. Panz. Jäg. Abt. (mot) Stb. Panz. Jäg. Abt. (Stf.)	Die im Gefechtsstrosß vorgesehene Stelle eines Hauptfeldwebels wird in: »O« Führer des Gefechtsstrosßes der Abt. umgewandelt. Wo inzwischen auf Grund der R. St. N. vom 1. 2. 1941 eine Bestallung als Haupt- feldwebel erfolgt ist, kann es dabei bis zum Freiwerden einer Hauptfeldwebelstelle im Verband verbleiben.	
177	1234	gr. Kw. Kol. (Wi) (250 T)	Die Stellengruppe des Führers wird von »Z« in »K« umgewandelt.	
178	1274	Groß-Bäck. Rp. (mot)	Die Stelle des Führers des Trosses wird in eine Offizierstelle, St. Gr. »Z«, zugl. für den Kraftfahrdienst umgewandelt.	
179	1393	Ed. Gr. Krgs. Paz. Abt. (Prof.)	Die Einheit erhält die Bezeichnung »Orts- feste Prospektur«. Die Stellengruppe des Leiters ist »B«.	
180	1602 1603 1603	Jstgs. Pi. Kdr. Jstgs. Pi. Stb. Jstgs. Pi. Stb.	} Zeche für »Führer« »Kommandeur« Die Fußnote ²⁾ gilt auch für Zunftmeister.	
181	1605	Jstgs. Pi. Abjchn. Gru.	Die Zahlen der Wallmeister und Wall- oberfeldwebel werden von 3 auf 1 herab- gesetzt. Es entfallen damit 2 Fahrräder.	
182	1613a	Jstgs. Nachsch. Stb. West	Eine der 3 Stellen für Offiziere der Nach- richtentruppe kann mit einem Pionieroffizier besetzt werden.	
183	1648 1653 1621 1623 1625 1624 1627 1643 2043 2046 2047 2048 2048 (Ed)	Fest. Baukol. Fest. Pf. Rp. Gesteinsbohrtp. Stoll. Baukp. techn. Zg. für el. Anl. (T. C.) Gru. Führ. techn. Rp. techn. Zg. Wass. Verj. Stb. Fest. Baubtlg. Stb. Baubtlg. Baukp. Betonbaukp. Baukol. (mot) Baukol. (Ed. Ausf.)	Die Baueinheiten werden voll mit Ge- wehren ausgestattet. Alle nicht mit Pistolen ausgestatteten Per- sonen erhalten Gewehre. Die Zahl der Reinigungsgeräte 34 erhöhen sich ent- sprechend.	

Zfd. Nr.	Ver- nummer	Bezeichnung	Ergänzungen	Bemerkungen
184	2046 2047	Baufp. Betonbaufp.	Zusätzlich für San. Uffz.: 1 Fahrrad Das f. Krad. mit Beiwagen erhält der Techniker, St. Gr. »G«	
185	2062	Ztb. Schneeräumabt.	Zusätzlich: K. A. N. Stoffgl. Ziff. 36f: 1 San. Kasten mit Inhalt, Anf. Zeich. S 10019 Streiche: 1 Truppenbesteck	
186	2075	Kps. Kart. St. (mot)	Die Stelle des Führers St. Gr. »G« wird in eine Offizierstelle St. Gr. »Z« umgewan- delt. Sie kann durch einen Unteroffizier St. Gr. »O« besetzt werden.	
187	2080	Dr. Stff. Feldbr. D. R. S. (mot)	Zusätzlich: 1 schw. Maschinensag A als Anhänger (lachf. fahrbar)	In K. A. N. bereits be- rücksichtigt.
188	2089	bodenstbg. Verpfl. Amt	Die Einheit erhält die Bezeichnung: bodenständige Heeresverpflegungsdienststelle (bodenstbg. Heer. Verpfl. Dienstst.).	
189	2301	Feldber. Btl.	Zusätzlich zu Erfassmannschaften je Rate 1—3: 5 Sanitätsoldaten, St. Gr. »M« 10 Krankenträger, St. Gr. »M« 15 Pistolen K. A. N. Stoffgl. Ziff. 26: 15 el. Taschenlampen mit Batterie, Anf. Zeich. U 1062 K. A. N. Stoffgl. Ziff. 36a: 5 Sanitätsverbandzeuge, Anf. Zeich. S 600 K. A. N. Stoffgl. Ziff. 36f: 5 San. Taschen für unber. San. Mann- schaften, mit Inhalt, Paar, Anf. Zeich. S 10002 10 Krankenträgetaschen mit Inhalt, Paar, Anf. Zeich. S 10007 Beim Btl. Arzt fällt das + fort. Er gehört demnach zu den vom Erfassheer zustellenden Personen, die beim Feldber. Btl. verbleiben.	Die Verstärkungen treten zunächst nur für neu aufzustellende Feldber. Btl. in Kraft. Über die Auffüllung der beim Feldheer befind- lichen Btl. um diese Verstärkung ergeht Son- derbefehl.
190	3001 und folgende	Abw. St. I	Alle Eintragungen in der Spalte »Son- derführer« sind in die Spalte »Offiziere« zu übertragen. Spalte »Sonderführer« ist zu streichen.	
191	6681	Heim. Pfd. Laz.	Zusätzlich: 1 Bekleidungsunteroffizier, St. Gr. »G«	
192	11249	W. Wld. Amt	Bei Wehrmeldeämtern aller Stärketypen, die ihren Dienstort nicht am Standort des übergeordneten W. Bez. Rdo. haben und bei Wehrmeldeämtern in den Standorten Berlin, Wien und Hamburg, die nicht im Dienstgebäude des übergeordneten W. Bez. Rdo. untergebracht sind, tritt ein Angestellter (Rechnungsführer) nach I. D. A., Berg. Gr. VIII/VII, hinzu. Ist in Ausnahmefällen die Besetzung der Angestelltenstellen durch einen Angestellten nicht möglich, darf sie für die Dauer des Krieges durch einen als Rechnungsführer ausgebildeten a. v. Soldaten nach S. M. 41 Ziff. 162 besetzt werden.	

707. Änderung einer Druckvorschrift.

In der H. Dv. 38 (M. Dv. Nr. 38, L. Dv. 78), Teil 6, »Dienstamweisung für den Kommandanten eines Kriegsgefangenen-Offizierlagers« ist auf Seite 14 der unter b) aufgeführte Absatz zu streichen.

Die nachstehend mit c) und d) bezeichneten Absätze sind in b) und c) umzuändern.

Die Berichtigung der Vorschrift ist unter Hinweis auf diese Veröffentlichung handschriftlich durchzuführen. Ausgabe eines Deckblattes ist nicht vorgesehen.

D. R. W., 26. 6. 41

— 89 — Kriegsgef. (II).

708. Neuauflage, Nachdruck und Außerkrafttreten von waffentechnischen D-Vorschriften.

A. Das Heereswaffenamt — Wa Z 4 (Vs) hat versandt:

D Nr.	Benennung der Vorschrift	Ausgegebene Deckblätter
251 N. f. D.	Vorläufige Gerätebeschreibung der 14,5 cm Kanone 405 (f) und 15,5 cm Kanone 420 (f) (frz. 14,5/15,5 cm L 16 St Ch). 17. 3. 41	
444 N. f. D.	Die Munition des Nebelwerfers d (Nb. W. d) Teil I. a) Granate mit Einheitsgeschosßkörper, b) Sprenggranate, c) Exerziergranate. 10. 4. 41	1—14
652/37 N. f. D.	Panzerkampfwagen 38 (t). Vorläufiger Beladeplan. 20. 5. 41	

B. Beim Heereswaffenamt — Wa Z 4 (Vs) sind erschienen:

D Nr.	Benennung der Vorschrift	Ausgegebene Deckblätter
297/1 N. f. D.	Vorläufige Aufbauanleitung der 15,5 cm K 418 (f), 15,5 cm K 419 (f) und 15,5 cm K 416 (f) auf schwerer Drehbettung mit Schwenkwerk. 26. 4. 41	1—4
297/2 N. f. D.	Vorläufige Aufbauanleitung für die leichte Drehbettung mit Schwenkwerk. 24. 4. 41	1—4
420/450 N. f. D.	Die Munition der 15 cm Kanone in Mörserlafette (Marinebezeichnung: 15 cm SKC/28). 22. 5. 41	
443/2a N. f. D.	Kaliber-Einheiten der Artilleriemunition für deutsche Geschütze. 1. 5. 41	

D Nr.	Benennung der Vorschrift	Ausgegebene Deckblätter
514/2 N. f. D.	Minen und Zünder. Teil 2. Die T-Mine 35. 3. 6. 41	
546 N. f. D.	Kleiner Flammenwerfer, mittlerer Flammenwerfer, Flammenwerferfüßwagen (PF 21). 17. 3. 41	
1400 N. f. D.	Beschreibung und Handhabung von Rauchsignalzeichen als Erkennungszeichen. 31. 3. 41	

Die Vorschriften werden durch die Stellv. Gen. Ados. verteilt.

C. Es wurden nachgedruckt:

- D 111/3 (N. f. D.) vom 13. 12. 39
- D 249/1 (N. f. D.) vom 20. 11. 40
- D 287 (N. f. D.) vom 5. 10. 35
- D 324 (N. f. D.) vom 11. 11. 40
- D 371 (N. f. D.) vom 19. 12. 39
- D 421 (N. f. D.) vom 24. 1. 40
- D 571/1 + vom 22. 3. 39
- D 571/2 + vom 12. 5. 39
- D 652/17 (N. f. D.) vom 23. 4. 40

Einheiten, die bisher nicht beliefert werden konnten, können nunmehr Anforderungen unter Zugrundelegung des Kriegsjolls an Vorschriften gem. S. M. 40, Nr. 1056 an die zuständigen Stellv. Gen. Ados. richten.

D. Es treten außer Kraft:

- D 443/2 (N. f. D.) vom 1. 10. 38
- D 444+ vom 1. 2. 40
- D 514/2 (N. f. D.) vom 15. 1. 38
- D 546 (N. f. D.) vom 15. 8. 39

Die ausgeschiedenen Vorschriften sind unter Beachtung der hierfür gegebenen Bestimmungen zu vernichten.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 1. 7. 41
— 89 b 0010 a — Wa Z 4 (Vs/v II b).

709. Nachdruck vergriffener Vorschriften und Deckblätter.

Von den nachstehend aufgeführten Druckvorschriften und Deckblättern, die bisher vergriffen waren, sind Nachdrucke fertiggestellt:

1. H. Dv. 90/I N. f. D.
H. Dv. 250/12
H. Dv. 374/1
Deckbl. 1 bis 56 zur H. Dv. 251
Deckbl. 1 bis 3 zur H. Dv. 257 (M. Dv. Nr. 257, L. Dv. 257)
Deckbl. 1 bis 10 zur H. Dv. 368/1a
Deckbl. 1 bis 5, 6 bis 9 zur H. Dv. 368/2,
Deckbl. 1 und 2, 3 bis 47 zur H. Dv. 395/1
N. f. D. (L. Dv. 95)
Deckbl. 1 bis 21, 22 bis 26 zur H. Dv. 448/2.

2. H. Dv. 3/g (M. Dv. Nr. 124, Heft 3)
Deckbl. 1 bis 8 zur H. Dv. 17 (M. Dv. Nr. 15 —
D. B. Heft 7, L. Dv. 17)
Deckbl. 1 bis 26 zur H. Dv. 99 (M. Dv. Nr. 9,
L. Dv. 99) R. f. D.
Deckbl. 1 bis 35 zur H. Dv. 105/2 R. f. D.
Deckbl. 1 bis 9, 10 bis 15 zur H. Dv. 122
Deckbl. 1 bis 19 zur H. Dv. 316
Deckbl. 1 bis 5 zur H. Dv. 421/1 b
Deckbl. 1 bis 47 zur H. Dv. 452
Deckbl. 1 bis 5 zur H. Dv. 465/2
Deckbl. 1 bis 7 zur H. Dv. 465/4
Deckbl. 4 bis 5 zur H. Dv. 481/51 R. f. D.
Deckbl. 1 zur D 76 R. f. D.

Einheiten, die bisher nicht beliefert werden konnten, können nunmehr Anforderungen unter Zugrundelegung des Kriegssolls an Vorschriften gemäß S. Nr. 1940 Nr. 1056 und Merkblatt über die Anforderung, Verwaltung und Behandlung von Heeresvorschriften an die zuständigen stellv. Gen. Kdos. (Wehrkreiskommandos) richten.

Den beteiligten Wehrkreiskommandos sind Pauschsummen von den Vorschriften übersandt worden.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 30. 6. 41
— 89 a/b — AHA/H Dv (III e).

710. Ausgabe von Deckblättern.

Es sind erschienen:

1. Sonder-Deckblatt a bis d vom Mai 1941 zur
H. Dv. 119/ Vorläufige Schußtafel für das G. G. 2
161 A Kp. mit der Feldhaubitzgranate 41
Vorläufig vom März 1941
R. f. D.
2. Sonder-Deckblatt a bis d vom Mai 1941 zur
H. Dv. 119/ Vorläufige Schußtafel für das G. G. 2
162 A Rh mit der 10 cm Granate 34 — Pa-
tronenmunition — vom März 1941
Vorläufig vom März 1941
R. f. D.
3. Sonder-Deckblatt a bis n vom Mai 1941 zur
H. Dv. 119/ Schußtafel für das Gebirgsgechütz 36
221 mit der 7,5 cm Granate 34 M. Ka-
nonengranate rot M. und der Ka-
nonengranate rot Buntrauch
vom August 1940
R. f. D.
4. Sonder-Deckblatt a und b vom Mai 1941 zur
H. Dv. 119/ Schußtafel für den 10 cm-Nebelwerfer
961 mit der 10 cm-Wurfgranate 35 Nebel
R. f. D. vom Juli 1938

5. Sonder-Deckblatt a und b vom Mai 1941 zur
H. Dv. 119/ Vorläufige Schußtafel für den 10 cm-
963 Nebelwerfer 40 mit der 10 cm-Wurf-
Vorläufig granate 40 mit Hülse und der 10 cm-
R. f. D. Wurfgranate 40 Nebel mit Hülse
vom April 1941

6. Merkblatt über den Karabiner vom 26. 4. 1941 zur
98 k — Zf. 41 Schießvorschrift für Gewehr (Karabi-
ner), I. M. G. und Pistole und Bestim-
H. Dv. 240 mungen für das Werfen scharfer Hand-
granaten (Schv. f. Gew.)

vom 30. 6. 1934

7. Deckblatt Nr. 2 vom Mai 1941 zur
L. Dv. 8/5 Der Bombenwurf. Teil 5: Bomben-
zugl. wurftafeln vom 9. 2. 1940
L. Dv. 20/3
R. f. D.

8. Anlage 1
L. Dv. 400/ Meßtrupp Ausbildung für Schießen mit
4a Kommandorechner (1941) zur
R. f. D. Heft 4a: Meßtrupp Ausbildung am
Kdo. Ger. 36, am Kdo. Si. Ger. 35 und
für Schießen mit Em.

vom 26. 9. 1940

9. Deckblatt Nr. 19 vom Mai 1941 zur
L. Dv. 400/ Ausbildungsvorschrift für die Flak-
19, V artillerie. Heft 19, V: Schießausbil-
R. f. D. dung, Sicherheitsbestimmungen für die
Schießübungen der Flakartillerie
Ausgabe März 1937

10. Deckblatt Nr. 1 bis 6 vom Mai 1941 zur
L. Dv. 421/1 Funfvorschrift der Luftwaffe (LFuV).
R. f. D. Heft 1 (LFuV 1): Allgemeine Bestim-
mungen für den Funfbetrieb der Luft-
waffe Ausgabe 5. 5. 1936

11. Deckblatt Nr. 1 vom Mai 1941 zur
D (Luft) Richtlinien für die Gefangennahme von
2706 Angehörigen feindlicher Luftwaffen und
R. f. D. für die Sicherstellung des Luftwaffen-
Beutegerätes vom 12. 12. 1940

12. Deckblatt Nr. 1 und 2 zum
Handbuch »Betriebskrankenkasse des Reiches«
von 1940

Die Deckblätter, Merkblatt und Anlage sind in der H. Dv. 1 a, L. Dv. 1/1 bzw. in dem Anhang 2 zur H. Dv. 1 a bei den betr. Vorschriften handschriftlich einzutragen.

Die Deckblätter, Merkblatt und Anlage sind vom Feld- und Ersatzheer gem. »Merkblatt über die Anforderung, Verwaltung und Behandlung von Heeresvorschriften« Nr. 6000/41 AHA/H Dv (III) vom 1. 3. 1941 bis spätestens 4 Wochen nach Bekanntgabe bei den zuständigen stellvertretenden Generalkommandos (Wehrkreiskommandos), denen Pauschsummen übersandt worden sind, anzufordern.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 2. 7. 41
— 89 a/b — AHA/H Dv (III f).

(Seite 1)

(Tupfenteil)

N a c h w e i s u n g

(Verleihungsliste)

über verliehene ausländische Kriegsauszeichnungen.

Dem

O. K. S./Pa. 2

Ord. Nr.	Der zu Verleihenden oder Verleihenen (alle Angaben sind ungekürzt einzutragen)			Genaue Bezeichnung der verleihenden Stelle	Verleihungs- datum
	Vornamen Nachname unterstreichen Zuname geköpft schreiben	a) Dienstgrad bzw. Amtsbezeichnung b) Truppenteil bzw. Dienststelle	a) Geburtsort b) Geburtstag		
1	2	3	4	5	6

Genaue Bezeichnung der Ordensinsignien nach Klasse usw. in deutscher Übersetzung	Anlaß zu der Auszeichnung
7	8

Druckvorschriften-Verteilung.

Juni 1941.

Gleichzeitig Deckblatt zur H. Dv. 1a — A. f. D. —

Nummer der Vorschrift				Benennung der Vorschrift	Ausgabe- datum	Verlag	Bear- beitende Stelle	Es sind zu berichtigen	
H. Dv.	M. Dv. Nr.	L. Dv.	D					H. Dv. 1a auf Seite	L. Dv. 1/1 auf Seite
1. Es sind erschienen:									
82/5b	—	—	—	Bestimmungen für die Entlassung von Unteroffizieren und Mannschaften des Heeres während des Krieges (R. Entl. V.)	15.4.41	—	Abt. II	24	—
119/ 161 A Vorläufig R. f. D.	—	—	—	Vorläufige Schußtafel für das L. G. 2 Kp mit der Feldhaubitze 41 Nur für Ausbildungszwecke bestimmt!	März 1941	—	In 4	43	—
119/ 161 B Vorläufig R. f. D.	—	—	—	Vorläufige Kommandotafel für das L. G. 2 Kp	März 1941	—	In 4	43	—
119/ 507 R. f. D.	—	—	—	Schußtafel für die schwere Feldhaubitze 25 (t) mit der 15 cm Aufschlagszündergranate 37 (t) und der 15 cm Doppelzündergranate 37 (t)	März 1941	—	In 4	57	—
119/ 512 R. f. D.	—	—	—	Schußtafel für die schwere Feldhaubitze 37 (t) mit der 15 cm Aufschlagszündergranate 37 (t) und der 15 cm Doppelzündergranate 37 (t)	Febr. 1941	—	In 4	58	—
119/ 963 Vorläufig R. f. D.	—	—	—	Vorläufige Schußtafel für den 10 cm Nebelwerfer 40 mit der 10 cm Wurfgranate 40 mit Hülse und der 10 cm Wurfgranate 40 Nebel mit Hülse	April 1941	—	In 9	71	—
130/4a	—	—	—	Ausbildungsvorschrift für die Infanterie (A. B. J.) Heft 4a: Die Infanterie-Geschützkompanie *) Die Vorschrift ist käuflich für Wehrmacht-angehörige oder militärische Dienststellen bei dem Verlag »Offene Worte«, Berlin W. 35, Bendlerstr. 8, nicht im Buchhandel.	16.3.41	—	Gen St d H/ Gen d Inf	76	—
130/5	—	—	—	Ausbildungsvorschrift für die Infanterie (A. B. J.) Heft 5: Die Infanterie-Panzerjägerkompanie *) Die Vorschrift ist käuflich für Wehrmacht-angehörige oder militärische Dienststellen bei dem Verlag »Offene Worte«, Berlin W. 35, Bendlerstr. 8, nicht im Buchhandel.	16.3.41	—	Gen St d H/ Gen d Inf	76	—
208/8	—	58/8	—	Vorschrift der Sanitätsausrüstung S a g c (Teil I) und der Sanitätsausrüstung Ergänzungsa a (Teil II)	April 1941	—	S In	106	62
299/ 11 d R. f. D.	—	—	—	Entwurf — Ausbildungsvorschrift für die Schnellen Truppen. Heft 11 d: Vorläufige Richtlinien für Führung und Kampf des Schützen-Regimentes und des Schützen-Bataillons	1.3.41	—	Gen St d H/ Gen d Schn Tr	131	—

Nummer der Vorschrift				Benennung der Vorschrift	Ausgabelatum	Verlag	Bearbeitende Stelle	Es sind zu berücksichtigen	
H. Dv.	M. Dv. Nr.	L. Dv.	D					H. Dv. 1a auf Seite	L. Dv. 1/1 auf Seite
476/4b	—	—	—	Das allgemeine Heergerät, Gerät verschiedener Art (Gebirgsgruppen- und Gebirgsstallzelt)	15.3.41	—	In 2	192	—
481/10 N. f. D.	—	—	—	Merksblatt für die Munition der Gebirgskanone 15 und Gebirgskanone 14 Kp. (Geb. R. 15 und Geb. R. 14 Kp.)	4.4.41	—	In 4	195	—
481/65 N. f. D.	—	—	—	Merksblatt für die Munition des leichten Ladungswerfers (L. Ldg. W.)	3.5.41	—	In 5	201	—
—	—	76/1a N. f. D.	—	Bestimmungen über Beförderung und Ernennung der Unteroffiziere und Mannschaften der Luftwaffe bei besonderem Einsatz (V. Bef. B. 6. bef. Eins.)	25.1.41	—	R d L	—	55
—	—	1202 (Entwurf) N. f. D.	—	Schutz von Transportzügen gegen Fliegerangriffe	Sept. 1940	—	RdL	—	12
—	—	—	(Luft) 1210/6	Auf- und Untergänge von Sonne und Mond Beginn und Ende der Dämmerungen. Juli, August, September 1941. Teil II: Mittelmeer und Afrika	2.12.40	—	RdL	—	20
				II. Es treten außer Kraft und sind nach den gegebenen Bestimmungen zu vernichten bzw. zu verwerten:					
119/211 N. f. D.	—	—	—	Schushtafel für die Gebirgskanone 14 Kp. mit der Gebirgsgranate 15 Al und Gebirgsgranate 15 Rot	Sept. 1937	—	In 4	46	—
119/512 Vorläufig N. f. D.	—	—	—	Vorläufige Schushtafel für die 15 cm Haubitz M 37 (t), gültig für die 15 cm Aufschlagzündergranate M 37 (t), 15 cm Doppelzündergranate M 37 (t)	August 1939	—	In 4	58	—
130/4a	—	—	—	Ausbildungsvorschrift für die Infanterie (N. B. J.) Heft 4a: Die Infanteriegeschützkompanie	27.8.37	Orwo	In 2	76	—
130/5	—	—	—	Ausbildungsvorschrift für die Infanterie (N. B. J.) Heft 5: Die Infanterie-Panzerabwehrkompanie	12.7.38	Orwo	In 2	76	—
208/8	—	58/8	—	Vorforderung der Sanitätsausrüstung Satz c (Zug San. Kp.)	1.10.35	Wi u. S	S In	106	62
481/10 N. f. D. ohne Beilage 1	—	—	—	Merksblatt für die Munition der Gebirgskanone 15 und Gebirgskanone 14 Kp. (Geb. R. 15 und Geb. R. 14 Kp.) Die Beilage 1 — Merksblatt für die österreichische Munition der Gebirgskanone 15 vom 13. 6. 1940 — bleibt in Kraft. Diese Beilage ist nunmehr in die H. Dv. 481/10 — N. f. D. — vom 4. 4. 1941 einzulegen.	6.10.38	—	In 4	195	—
481/65 N. f. D.	—	—	—	Merksblatt für die Munition des leichten Ladungswerfers (L. Ldg. W.)	18.11.39	—	In 4	201	—
—	—	76/1a N. f. D.	—	Bestimmungen über Beförderung und Ernennung der Unteroffiziere und Mannschaften der Luftwaffe bei besonderem Einsatz (V. Bef. B. 6. bef. Eins.)	13.9.39 und Nachdruck Juli 1940	—	RdL	—	55
—	—	—	(Luft) 1210/4	Auf- und Untergänge von Sonne und Mond, Beginn und Ende der Dämmerungen — April, Mai, Juni 1941. Teil 2: Mittelmeer und Afrika	2.12.40	—	RdL	—	20
—	—	—	(Luft) 1401	Merksblatt über Schutz von Truppentransportzügen durch leichte Flak und Fla. M. W.	Sept. 1939	—	RdL	—	—
—	—	—	—	Vorläufige Kommandotafel für den Nebelwerfer 40 mit Rippverschlussrohr und für den Nebelwerfer 40 mit Ripprohr — Nur für Truppenversuch —	Juni 1940	—	In 9	—	—